

Geschäftszeichen:

30 533/84

Landgericht Mainz

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

(7)

In dem Rechtsstreit des

Herrn Helmut Engel, An der Deponie 20,  
55128 Mainz

- Kläger und Widerskläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Höhler, Mainz

gegen

die Volksbank Gonsenheim eG, Breite Straße 23-27,  
55124 Mainz

vertreten durch den Vorstand Hans Müller und  
Heinrich Meyer, ebenda

- Beklagte und Widersklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kühne, Mainz

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch  
den Richter am Landgericht Heinrich als Einzelrichter auf  
die mündliche Verhandlung vom 14.06.1984 für Recht  
erkannt:

1. Auf die Widerklage hin wird der Kläger verurteilt,  
an die Beklagte 12.500 € nebst 8,75%  
Zinsen hieraus höchstens jedoch 5 Prozentpunkte über  
den jeweiligen Basiszinssatz, seit dem 07.04.1984  
zu zahlen.

Warum limitieren Sie die  
Zinshöhe? Gemäß § 288 Abs.  
4 BGB kann ja gerade ein  
weitergehender Schaden  
geltend gemacht werden,  
auch wenn dieser die Höhe  
des gesetzlichen Zinssatzes  
gem. § 288 Abs. 1 BGB  
übersteigt.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

②

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand \*

Der Kläger war Angestellter der Bürobedarf GmbH. Sein Gehalt betrug 8.000,- DM netto monatlich.

Die Bürobedarf GmbH wurde im Jahr 1992 gegründet. Gesellschafter waren zu 45% die Ehefrau des Klägers, Frau Martina Engel, und zu 55% Herr Fritz Mantel, der auch alleiniger Geschäftsführer war.

Der Kläger erfuhr erstmalig am 16.11.1993 von den finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft. Es war daher erforderlich, dass Sicherheiten gegenüber den Gläubigern erbracht werden. Herr Mantel äußerte für den Fall, dass die Sicherheiten erbracht werden sind, die feste Absicht, das Unternehmen fortzuführen zu wollen. Der Kläger sollte daher eine Bürgschaft in Höhe von 25.000,- DM leisten.

Am 03.12.1993 gab sich der Kläger in Begleitung mit dem ~~Zeugen~~ <sup>Herrn</sup> Mantel in die Geschäftsräume der Gläubiger. Dort unterzeichnete er eine Bürgschaftsvereinbarung die dort auf Veranlassung des Mantel bereits unterschrieben vorlag.

Am 15.12.1993 erklärte Herr Mantel, dass er das Unternehmen nicht fortführen wollte. Er kündigte dem Kläger zum 15.01.1994.

\* Die Parteien streiten über die Zahlungsverpflichtung aus einem Bürgschaftsvertrag vom 03.12.1993.

Unstreitig ist aber auch, dass Herr Mantel diese Absicht schon zu diesem Zeitpunkt in Wirklichkeit nicht hatte.

Er überreichte ihm an diesem Tag auch eine schriftliche Kündigungserklärung.

(3)

Am 03.03.1994 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Büchereifabrik eröffnet. Die Beklagte forderte den Kläger mit Schreiben vom 10.03.1994 zur Zahlung von 25.000,- DM auf. Der Kläger wies die Zahlungsaufforderung mit Schreiben vom 17.03.1994 zurück. Mit weiterem Schreiben vom 28.03.1994 forderte die Beklagte den Kläger zur Zahlung bis zum 06.04.1994 auf.

Der Kläger meint, dass Herr Lantel ~~Beauftragter~~ der Beklagten ~~ist~~ und kein Dritter im Sinne des § 123 II BGB sei.

Der Kläger war Eigentümer eines Hausgrundstücks im Wert von ungefähr 600.000,- DM. Für dieses Grundstück bestanden jedoch Verbindlichkeiten in Höhe von 720.000,- DM. Der Kläger hatte sein Girokonto bei der Mainzer Bank AG um 33.904,35,- DM überzogen. \*

\* Die Kläger-Beklagte erzielte in ihrem Geschäftsbereich einen durchschnittlichen Brutto-Einsertrag von 9,75%.

Der Kläger meint, dass Herr Lantel ~~Beauftragter~~ der Beklagten und ~~da~~ kein Dritter im Sinne des § 123 II BGB sei.

Der Kläger meint außerdem, dass er aufgrund des Verhaltens des Herrn Lantel nicht mehr an den Vertrag gebunden sei.

Der Kläger meint, dass er zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt sei.

Außerdem meint er, dass die Grundlage für die Bestellung der Bürgerschaft weggefallen sei.

(4)

Der Klagenvertreter hatte mit Schreiben vom 18.04.1994 ursprüngliche Feststellung der nicht bestehenden Zahlungsverpflichtung des Klägers beantragt.

Der Beklagtenvertreter hat mit Schreiben vom 05.05.1994 Klageabweisung beantragt und Teil-Widerklage erhoben.

In der mündlichen Verhandlung vom 14.06.1994 haben Kläger- und Beklagtenvertreter übereinstimmend den Klageantrag für erledigt erklärt.

Die Beklagte beantragt widerlegend, den Kläger zu verurteilen an die Beklagte 25.000,- DM nebst 8,75% Zinsen hiervon seit dem 07.04.1994 zu zahlen.

Der Kläger beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass Herr Klantel die freie Wahl gehabt habe, wen er als Bürger auswähle.

Die Beklagte behauptet außerdem, dass sie keine Kenntnis vom Inhalt der Gespräche des Herrn Klantel mit dem Kläger habe, das sie sich erst nach Klageerhebung bei Herrn Klantel informiert habe.

Gute Prozessgeschichte. Hieraus wird insbesondere deutlich, dass die Klage noch rechtshängig war, als die Widerklage erhoben wurde.

Das ist unstrittig. Zwar erfolgte der Vortrag erst spät in der mündlichen Verhandlung. Der Kläger hätte den Vortrag aber gleichwohl entweder gleich bestreiten müssen oder einen Schriftsatznachlass beantragen müssen, um auf den neuen Vortrag zu erwidern (was er nicht getan hat).

Mündliche Verhandlung hat am  
24.06.1994 stattgefunden.

5

### Entscheidungsgründe

Die Teil-Widerklage ist zulässig (dazu I.)  
und begründet (dazu II.).

Gehen Sie zu Beginn kurz auf  
das Schicksal der Widerklage  
ein, vgl. Musterlösung.

#### I.

Die Teil-Widerklage ist zulässig.

1. Das Landgericht Mainz ist gem. §1 ZPO  
i.V.m. §§23 Nr.1, 71 I GVG sachlich und  
gem. §33 ZPO örtlich zuständig.  
Für die ursprünglich erhobene Feststellungsklage war  
das Landgericht Mainz gem. §§12, 17 I ZPO örtlich  
zuständig.

2. Die Volksbank Gosenheim eG ist, verbunden  
durch den Vorstand gem. §24 I 1 GVG <sup>Text</sup>prozessfähig.

3. Die ursprüngliche Feststellungsklage und die  
Teil-Widerklage sind konnex i.S.d. §33 ZPO.  
Die geltend gemachten Ansprüche basieren auf  
dem gleichen Lebenssachverhalt.

3. Unabhängig davon, ob §33 ZPO eine besondere  
Sachverhaltsvoraussetzung ist oder lediglich eine  
Regelung bezüglich des Gerichtsstandes enthält,  
sind die ursprüngliche Feststellungsklage und  
die Teil-Widerklage konnex i.S.d. §33 ZPO.  
Die geltend gemachten Ansprüche basieren auf  
dem gleichen Lebenssachverhalt.

Zur Zulässigkeit der Widerklage  
gehört außerdem noch die  
Rechtshängigkeit der Klage, die hier  
vorliegt.

II.

Die Widerklage des Beklagten ist begründet.  
Ihr steht ein Anspruch auf Zahlung von  
12.500 € gegen den Kläger aus §§ 765 I,  
488 I BGB zu.

1. Der Beklagte steht gegen die Bürgschaft  
GmbH eine Hauptforderung aus § 488 I 2 BGB  
in Höhe von ~~12.500 €~~  
14.225,81 € zu, welche am 03.12.1993  
bereits einredfertig in Höhe von 12.500 €  
bestanden hat.

2. Kläger und Beklagte haben am 03.12.1993  
einen wirksamen Bürgschaftsvertrag geschlossen.  
Die Klägerin wurde dabei von  
ihrem Vorstand gem. § 24 I 1 Gen. G  
wirksam vertreten, § 164 I BGB.

a) Der Bürgschaftsvertrag wurde schriftlich  
geschlossen, §§ 766, 126 BGB.

b) Der Bürgschaftsvertrag ist nicht wegen formeller  
Überforderung des Beklagten gem. § 138 I BGB  
unwirksam.

Danach sind Bürgschaftsverträge unwirksam, wenn  
sie erkennbar Ausdruck einer strukturellen  
Unterlegenheit des Bürgen sind und für ihn eher  
wohl hinnehmbaren, mit seinen Einkommens- und  
Vermögensverhältnissen unvereinbare Belastung begründen.

Zwar ist der Kläger aufgrund der Hypothek und  
des überzogenen Kartos bereits erheblich belastet  
und seine Vermögensverhältnisse sind schlecht, aber  
hiervon hatte die Klägere Beklagte bei Abschluss  
des Vertrages keine Kenntnis.

Es trifft zu, dass die Beklagte  
keine Kenntnis von den  
Vermögensverhältnissen hatte.  
Das sollte dann aber auch im  
Tatbestand stehen.

12.500€ Darlehenssumme als Hauptforderung für die Bürgschaft sind bei einem monatlichen Nettobehälter von 4.000€ nicht außer-  
verhältnismäßig hoch.

Konkrete Anhaltspunkte für eine Überforderung hat der Kläger nicht gezeigt.

Ja, das ist ein gutes Argument. Man könnte auch darauf abstellen, dass der Kläger aus seinem Einkommen ohne Weiteres in der Lage war, jedenfalls die Zinsen der Hauptforderung zu begleichen.

Die Bürgschaft ist auch nicht aufgrund der Grundätze der Angehörigenbürgschaft gem. §138 I BGB unzulässig.

Es fehlt bereits an dem familiären Näheverhältnis. Zwar ist die Ehefrau des Klägers zu 45% an der GmbH beteiligt, aber sie ist nur Mitunternehmerin und keine Geschäftsführerin. Der Kläger hat die Bürgschaft vielmehr auch aus Eigenmotivation zur Aufrechterhaltung seines Arbeitsplatzes abgegeben.

Es liegt außerdem keine finanzielle Überforderung des ~~Be~~ Klägers vor.

Die Bürgschaftsverpflichtung erfüllt auch nicht aufgrund der Insolvenz der Bürgschaft GmbH. Die Bürgschaftsschuld ist akzessorisch mit der Hauptschuld. Ein Erlöschen der Hauptschuld führt grundsätzlich auch zum Erlöschen der Bürgschaftsschuld.

Allerdings soll die Bürgschaft gerade <sup>für</sup> die Fälle des Zahlungsausfalls des Hauptforderungsschuldners geschlossen werden.

c) Die Bürgschaft ist auch nicht erloschen, weil dem Kläger durch Herrn Klantel gekündigt worden ist und damit kein Anstellungsverhältnis mehr bestand.

Das Bestehen des Anstellungsverhältnisses war für die Befristung keine Grundlage des Bürgschaftsvertrages. Ihr war lediglich an der Sicherung der Darlehenszahlung gelegen.

\*

d) Der Bürgschaftsvertrag ist auch nicht wegen Anfechtung gem. § 142 I BGB erloschen.

Herr Klantel hat den Kläger arglistig getäuscht im Sinne des § 123 I BGB.

Täuschung ist die Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen zur Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums.

Herr Klantel gab dem Kläger über andres er die Gesellschaft fortführen wolle. Davon benötigte er eine Bürgschaft als Sicherheit für die Bank. Das Gespräch mit dem Kläger fand am 30.11.1993 statt. Am 03.12.1993 wurde der Bürgschaftsvertrag geschlossen.

Bereits am 15.12.1993 teilte der ~~Beklagte~~ Herr Klantel dem Kläger mit, dass er die Gesellschaft

aufgrund der finanziellen Probleme nicht fortführen werde. Aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs ist davon auszugehen, dass Herr Klantel bereits beim Gespräch mit dem Kläger am 30.11.1993 wusste, dass die Gesellschaft nicht mehr fortgeführt wird. Dennoch forderte er den Kläger zur Abgabe der Bürgschaftserklärung auf.

Sie prüfen diesen Aspekt - der ja durchaus relevant sein könnte - ganz „freischwebend“. Sie müssen das aber unter eine Norm subsumieren. Hier könnte die Kündigung des Anstellungsverhältnisses z.B. einen Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, § 313 Abs. 1 BGB darstellen.

⑨

\* Der Kläger kann die Befristung des Beschlusses nicht bis zur erfolglosen Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner verweigern. Er hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft gem. § 771 S. 1, 773 I Nr. 1 BGB übernommen.

So könnte man das herleiten, wenn es nicht sogar unstrittig wäre, vgl. Klageschrift S. 3 unten.



Herr Mantel ist Dritter im Sinne von § 123 II 1 BGB.

Dritter ist danach der am Geschäft Unbeteiligte. Diese dürfen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt dem Kreis der Erklärungsschöpfer zuzurechnen sein.

Herr Mantel hat dafür gesorgt, dass die Bürgschaftserklärung am 03.12.1993 unterschriftsreif bei der Beklagten vorliegt. Er hat auch den Bürgen ausgesucht. Er handelte dabei jedoch frei und ohne Beeinflussung durch die Beklagte. Herr Mantel steht nicht im Lager der Beklagten, sondern bildet vielmehr selbst mit ihr Geschäftsbeziehungen. Er hat dabei im eigenen Interesse gehandelt.

Leiten Sie noch etwas eleganter ein, warum Sie hier prüfen, ob Herr Mantel Dritter ist. Davor könnte z.B. stehen: „Die Täuschung des Herrn Mantel ist der Beklagten allerdings nicht zuzurechnen.“ oder „Die Anfechtung ist allerdings gemäß § 123 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.“

gut

Die Beklagte hatte keine Kenntnis von dem Vorgehen des Herrn Mantel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sie hat sich erst nach Klageerhebung von Herrn Mantel informieren lassen.

Richtig, das ist auch unstreitig. Wenn das - wie nach Ihrem Tatbestand - streitig wäre, müssten Sie erläutern, warum das Gericht davon überzeugt ist, dass die Kenntnis fehlt (Beweiswürdigung, Bestreiten der Gegenseite unzulässig ...)

h) Der Bürgschaftsvertrag ist auch nicht wegen frühzeitiger Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 I BGB unwirksam.

Ein Bürgschaftsvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis im Sinne von § 314 II BGB.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 I 2 BGB liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Kündigenden unzumutbar machen.

Im vorliegenden Fall hat sich die Vermögenslage des Hauptschuldners erheblich verschlechtert. Über sein Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

(2)

Ihres tritt ein sofortiger Eintritt der Bürgschaftsverpflichtung auf. Der Kläger wäre daher sofort zur Zahlung verpflichtet. Ihm trifft ein erhebliches Risiko. Allerdings erfüllt er dann nur seine Pflichten aus dem Bürgschaftsvertrag. Bei Unterzeichnung dieses Vertrages war ihm bewusst, dass ihm eine solche Verpflichtung treffen kann.

Die Beklagte möchte lediglich, dass ihre Ansprüche erfüllt werden. Sie lässt sich eine Bürgschaft gerade für den Fall stellen, dass der Schuldner der Hauptforderung ausfällt.

Sie hat sich den Kläger als Bürgen nicht ausgesucht. Dieser wurde von Herrn Lantel gestellt. Das Verhalten des Herrn Lantel muss sich die Beklagte nicht zuschreiben lassen.

Ja, gut!

Der Klägerin war durch das Gespräch mit Herrn Lantel vom 16. 11. 1993 bewusst, dass die Gesellschaft in finanziellen Schwierigkeiten ist. Auch sein Gehalt wurde nur noch gezahlt.

Dre von seiner Frau abgegebene Lebensversicherung in Höhe von 5.000 DM (2.800 €) genügt der Bank nicht als Sicherheit. Bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages war dem Kläger bewusst beziehungsweise hätte diesem bewusst sein müssen, dass der Bürgschaftsfall in naher Zukunft eintreten kann. Er wusste auch, dass gerade der größte Kunde der Gesellschaft seine offene Rechnung nicht bezahlen hatte. Ihm hätte daher das Ausfallrisiko der Hauptforderungs-Schuldnerin bewusst sein müssen.

### III.

11

1. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 I, 288 I, IV BGB.

Die Beklagte hat den Kläger mit Schreiben vom 28.03.1984 zur Zahlung der 12.500 € bis zum 06.04.1984 aufgefordert.

Die Beklagte hat als Bank dargelegt, dass ihr durchschnittlich erzielter Brutto-Zinsbetrag 9,75% beträgt.

3. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf §§ 91, 91a ZPO.

Die Vertreter der Parteien haben den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 14.06.1984 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand wäre die Be der Kläger mit seinen Feststellungsantrag unterlegen. ~~Man sind daher die gesamten Kosten~~

Der Zinsanspruch gehört ja noch zum geltend gemachten Anspruch. Prüfen Sie das also, bevor Sie zu den Nebenentscheidungen, also zur Kostenentscheidung und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit kommen.

Und üblicherweise kommen die Erläuterung zur Kostenentscheidung vor den Erläuterungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit. Das ist ja auch die Reihenfolge im Tenor.

Das stimmt. Schreiben Sie dennoch auch den einen Satz, das sich das aus den Ausführungen zur Widerklage ergibt.

[Unterschrift]

Heinrich, RLA

Votum:

[Datum]

Erneut eine schöne Klausur, die mir - trotz kleinerer Versäumnisse - gut gefällt. Im Tatbestand sind insbesondere kleinere Aspekte (zur Kenntnis der Beklagte und zur fehlenden Fortführungsabsicht der Herrn Mantel) unrichtig als streitig eingeordnet oder tauchen gar nicht auf. Gut ist aber vor allem die Prozessgeschichte, die hier gar nicht so trivial ist. In den Entscheidungsgründen prüfen Sie alle relevanten Aspekte mit zutreffendem Ergebnis und guter Begründung. Auch Urteilsstil ist gut, an wenigsten Stellen habe ich die richtige Einleitung/Obersatz vermisst, s. meine dortigen Anmerkungen.

12 Punkte